Anlage zur Vorabbekanntmachung über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen im Landkreis Kelheim im „KEXI on-demand-Verkehr“ in der Stadt Mainburg

Ergänzende Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 im Amtsblatt der Europäischen Union.

1. Vorbemerkung

Als zuständige Behörde beabsichtigt der Landkreis Kelheim mit Wirkung zum 01.06.2025 die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für Verkehrsleistungen in der Stadt Mainburg als sog. „on-demand-Verkehr“.

Der Landkreis Kelheim plant mit der bedarfsabhängigen Personenbeförderung des „on- demand-Verkehr“ allen Menschen ein neues Mobilitätsangebot anzubieten, das Unabhängigkeit sowie sozialen Mehrwert bringt und gleichzeitig die Umwelt entlastet. Das Ziel des Dienstes ist es den Menschen in der Stadt Mainburg und im nahen Umkreis Mobilität nach ihren Bedürfnissen anzubieten. Dazu werden die Fahrtanfragen der Menschen gesammelt und mit Hilfe eines intelligenten Routensystems abgefahren. Dieser Dienst wird als „Ridesharing“ bezeichnet und unterliegt demnach keinem statischen Fahrplan. Der Vorteil ist, dass Fahrten gebündelt werden und die On-Demand Fahrzeuge in Echtzeit die Fahraufträge abfahren.

Im Ridesharing werden also Angebot und Nachfrage mittels GPS-gestützter-Software in einem fest definierten Bediengebiet während der Bedienzeiten über eine Plattform vermittelt. Ein Fahrtwunsch wird in der Regel via App abgesetzt und in Echtzeit vermittelt ein Algorithmus das optimale Fahrzeug. Die Beförderung von Fahrgästen mit ähnlichen Wegstrecken kann gebündelt werden.

Der Fahrgast (im folgenden Nutzer genannt) lädt die Mobilitäts-App des Landkreises Kelheim kostenlos im Apple Store oder Google Play Store herunter. Nach der einmaligen Registrierung wird dem User auf dem Startscreen der App die Bedienzeit des Shuttle-Service mitgeteilt Um eine Fahrt zu buchen gibt der Nutzer (innerhalb des dargestellten Bediengebiets und im Rahmen der Betriebszeiten) adressgenau seinen Start- und Zielpunkt ein, erhält anhand der feststehenden Haltestellen seine Start- und Zielhaltestelle und wählt die Anzahl der Sitzplätze, die er buchen möchte und ggf. ob er mobilitätseingeschränkt ist und zu welchem Zeitpunkt er beim Ziel ankommen möchte. Nach Bestätigung wird dem Kunden die voraussichtliche Ankunftszeit des Shuttles an der Starthaltestelle angezeigt und er kann auf der Karte in Echtzeit sehen, wo sich sein Shuttle gerade befindet. Parallel zu diesem Vorgang erhält der Shuttlefahrer auf einer Fahrer-App im Fahrzeug die Auftragsanfrage. Bei Annahme dieser Fahrt erhält der Fahrer Navigationshinweise, um den Nutzer an der Haltestelle abzuholen. Sobald der Fahrer den Nutzer erreicht hat und dieser einsteigt, bestätigt der Fahrer dies. Nach Abschluss der Fahrt erhält der Kunde automatisch eine Quittung für diese Fahrt per E-Mail.

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst für seine Laufzeit von 3 Jahren die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten und gemäß der Anlage 1 ausgewiesenen Verkehrsgebiet und zwischen den dort dargestellten Haltestellen. Es können sich daher Änderungen sowohl der Haltestellen als auch des Bedienungsgebietes ergeben. Eine Verlängerung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages um bis zu 24 Monaten ist möglich. Ebenso die Erweiterung um ein weiteres Fahrzeug innerhalb der ersten 24 Monate. Die Laufzeit des hinzubestellten Fahrzeugs muss mind. 36 Monate betragen.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union

eine Vorinformation veröffentlicht. In dieser Vorinformation ist festgelegt, die beabsichtigte Vergabe als Gesamtleistung (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG) durchzuführen. Eigenwirtschaftliche Anträge sind dann zulässig, wenn sie sich auf die gesamte zu vergebende Verkehrsleistung beziehen. Anträge zur Erbringung der Verkehrsleistung auf eigenwirtschaftlicher Basis, die sich nur auf Teilbereiche der zu vergebenden Verkehrsleistung beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Die Vorinformation definiert ferner die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an die Fahrleistungen, an das Beförderungsentgelt, an qualitative Anforderungen und an zu erbringende Standards bei der operativen Betriebsdurchführung (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können diese Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die Vorinformation verweist zur Beschreibung der Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelte, qualitative Anforderungen und zu erbringende Standards bei der operativen Betriebsdurchführung auf das vorliegende Dokument einschließlich Anlagen.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im on-demand-Verkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der Regierung von Niederbayern (http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen. Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind insbesondere die nachstehend dargestellten Anforderungen an die zu erbringende Verkehrsleistung verbunden.

2. Verkehrlicher Leistungsumfang

Nach derzeitigem Planungsstand und unter Berücksichtigung einer Auswertung aus dem KEXI On-Demand-Verkehr in Neustadt a.d.D. (Zeitraum 01.07.2022 – 30.09.2022) und der u.a. daraus prognostizierten Inanspruchnahme wird die ab 01.06.2025 zu vergebende Leistung eine Jahresfahrplanleistung (Nutzkilometer) von ca. 64 Tsd. km pro Jahr und Fahrzeug betragen. Die möglichen Linienverläufe für die einzelnen Fahrten ergeben sich aus den in **Anlage 1** aufgeführten Haltestellen, die sowohl Ziel- als auch Endhaltestellen sein können.

3. Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen

Das Verkehrsunternehmen wendet den aktuell gültigen KEXI-Tarif, einschließlich der Allgemeinen Beförderungsbedingungen (**Anlage 2**) ausschließlich und vollumfänglich an.

4. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal zum gewerblichen Führen eines Kraftfahrzeugs und in Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins mindestens der Fahrerlaubnisklasse B ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Ungeachtet der Sicherstellung der Befähigung des eingesetzten Fahrpersonals Beförderungsleistungen mittels Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr durchführen zu dürfen, werden nachfolgende Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal gestellt:

- Fahrgästen ist generell freundlich, aufgeschlossen, zuvorkommend und hilfsbereit gegenüber zu treten. In Stress- und Konfliktsituationen ist angemessen und deeskalierend zu reagieren.
- Schutzbedürftige Fahrgäste (Fahrgäste mit Handicap, minderjährige Fahrgäste) bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Keinesfalls dürfen sie von der Fahrt bzw. der Weiterfahrt

ausgeschlossen werden, auch nicht bei Verstoß gegen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei wiederholtem Verstoß trotz höflicher Ermahnung sind die Personalien festzustellen, notfalls unter Zuziehung der Polizei.

- Fahrgästen mit Mobilitätshilfen ist der Ein- und Ausstieg durch den Fahrer zu erleichtern. Es ist sicherzustellen, dass die Mobilitätshilfen während der Fahrt gesichert und vorschriftsgemäß abgestellt werden.
- Die Fahrweise ist grundsätzlich rücksichtsvoll, vorausschauend, und energiesparend. Provozierendes Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ist zu unterlassen.
- Bezüglich des kundendienstlichen Verhaltens sind detaillierte und umfassende Kenntnisse des Tarifs notwendig. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anwendbarkeit des Deutschlandtickets in den KEXI Verkehren und die korrekte Buchung mit einem solchen Ticket.
- Das Fahrpersonal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut oder sehr gut beherrschen. Neben den bereits erwähnten kundendienstlichen Belangen muss eine eindeutige und zweifelsfreie Kommunikation mit der Mobilitätszentrale möglich sein. Reparaturmeldungen an die Werkstatt, Schadensmeldungen bei Unfällen und sonstige interne Kommunikation muss sprachlich und orthographisch so einwandfrei möglich sein, dass die Sicherheit des Fahrbetriebs nicht gefährdet wird.
- Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich verboten, egal ob sich Fahrgäste im Fahrzeug befinden, oder nicht.
- Das Fahrpersonal und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche unmittelbar Dienst am Kunden leisten (Kundendienstmitarbeiter, Mobilitätsberater, Verkehrsmeister, etc.) tragen einheitliche Dienstkleidung während der Dienstausübung. Die Dienstkleidung ist über das Landratsamt Kelheim zu bestellen. Unabhängig davon achten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Dienstausübung auf ihr gepflegtes äußeres Erscheinungsbild.
- Das Fahrpersonal im Gebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung wird mindestens nach dem aktuell gültigen Mindestlohn entlohnt.

5. Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Im Regelbetrieb des „on-demand-Verkehrs“ wird ein Kleinbus und/oder PKW mit mindestens 8 Fahrgastplätzen eingesetzt, welches auch zur Beförderung von Kinderwagen und/oder Rollstühlen (inkl. und ggf. erforderliche sichere Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Rollstuhlfahrern, sofern diese den Rollstuhl nicht verlassen und einen gewöhnlichen Sitzplatz einnehmen können) geeignet sein muss.

Die Fahrzeuge verfügen über eine automatisch geregelte Klimaanlage.

Um ein einheitliches, äußeres Erscheinungsbild der Fahrzeuge zu gewährleisten, kann der Landkreis Kelheim eine geeignete Komplettbeklebung der eingesetzten Fahrzeuge vorsehen. Das Erheben einer Gebühr oder Miete von Seiten des Verkehrsunternehmers ist dafür nicht zulässig.
Die Fahrzeuge werden vom Auftraggeber im KEXI Design komplett beklebt und sind dafür im Vorfeld des Betriebs dem Auftraggeber für jeweils zwei Tage bereitzustellen. Die Fahrzeuge sind dafür in der Farbe Weiß bereitzustellen. Die Kosten für die Beklebung trägt der Auftragnehmer. Kommt es während der Laufzeit zu einem Fahrzeugwechsel, so trägt das Verkehrsunternehmen die Kosten der Beklebung des neuen Fahrzeugs im KEXI Design.
Werbeanbringungen am oder im Fahrzeug sind nur nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger zulässig.

Die Fahrzeuge dürfen zum Betriebsbeginn, d.h. am 01.06.2025 nicht älter als 2 Jahre sein.
Alle Fahrzeuge erfüllen mindestens die Euro 6-Norm, die die NOx-Werte nach Euro 6 einhalten. Fahrzeuge, die mit Erdgas oder Elektro angetrieben werden, sind ebenfalls zulässig.

Alle im Rahmen der zu vergebenden Leistung eingesetzten Fahrzeuge sind an die Mobilitätszentrale des Landkreises Kelheim angeschlossen. Die Anbindung der Fahrzeuge erfolgt unmittelbar direkt je Fahrzeug und nicht über einen Dritt-Dienstleister, der die Fahrzeugdaten

weiterleitet. Dies ist notwendig, um den sehr hohen Qualitätsstandard der Fahrgastinformation über Handy-App sicher zu stellen.

Bestandteile der Fahrzeugausstattung in Bezug auf Entgegennahme der Fahraufträge, der Kommunikation mit der Leitstelle und in Bezug auf die Fahrgastinformation im Fahrzeug sind:
- Tablett mit dem Betriebssystem Android (aktuellste Version)
- SIM-Karte mit unbegrenztem Datenvolumen
- Handy-/Tablet Halterung
- Stromanschluss für Smartphone

6. Anforderungen an die Haltestellen

Für die zu vergebende Verkehrsleistung pflegt, erneuert und unterhält der Landkreis Kelheim an allen Haltestellen das jeweilige Haltestellenschild. Die Erneuerung, Pflege, der Unterhalt sowie die Ausrüstung der Haltepositionen obliegen ab Betriebsbeginn am 01.06.2025 ebenfalls dem Landkreis Kelheim.

7. Übermittlung Fahrplandaten und Echtzeitinformationen

Der Landkreis Kelheim betreibt verschiedene Informationsmedien für Fahrgäste. Neben einem konventionellen Internetauftritt existiert eine Smartphone-App, mit welcher direkt auf Echtzeitinformationen zugegriffen werden kann. All diese Medien werden vom Landkreis Kelheim auf dem aktuellen Stand gehalten. Dazu werden die in der Mobilitätszentrale einlaufenden Betriebsdaten kontinuierlich analysiert und ausgewertet. Der Betreiber der zu vergebenden Verkehrsleistung stimmt der kontinuierlichen Datenanalyse und -auswertung der Betriebsdaten der Mobilitätszentrale vollumfänglich zu. Fahrtrouten, welche im täglichen Betrieb zeigen, dass Verbesserungspotential vorhanden ist, sind innerhalb von 2 Büroarbeitstagen an den Landkreis Kelheim zur Prüfung zu melden. Wie in Kapitel 5. beschrieben, sind alle Fahrzeuge für die zu vergebende Leistung an die Mobilitätszentrale anzuschließen. Fahrzeugausrüstungen organisiert der Betreiber der zu vergebenden Verkehrsleistung selbst. Er beschafft die Hardware, und stellt sicher, dass das so ausgerüstete Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Mobilitätszentrale kommuniziert.

8. Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung

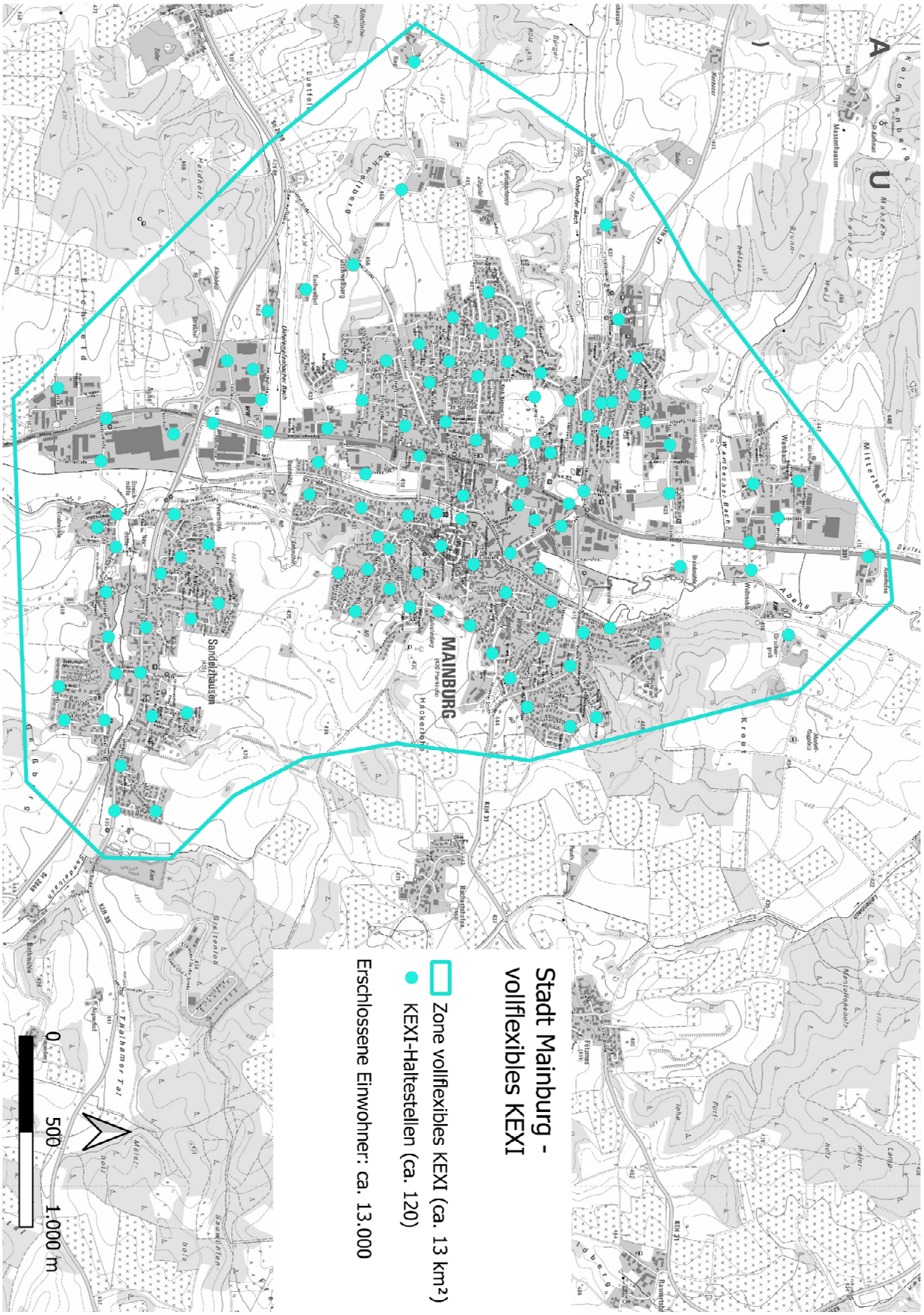
Der Landkreis Kelheim betreibt für KEXI das Beschwerdemanagement. Dabei ist der Landkreis Kelheim durch das Verkehrsunternehmen zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch die Überlassung von durch den Landkreis Kelheim benötigten Informationen zur Bearbeitung der Kundenanliegen. Als Bearbeitungsdauer werden maximal 7 Tage angesetzt. Berechtigte Beschwerden, bei welchen ein wiederholtes Fehlverhalten einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters vorliegt, sind disziplinarisch zu ahnden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Beschwerdemanagement häufig auffällig werden, sind jährlich einmal zu einer Schulungsmaßnahme bezüglich kundenorientieren Verhaltens einzuladen.
Das Verkehrsunternehmen stellt dem Landkreis Kelheim einen Antwortbeitrag zur Verfügung. Als Bearbeitungszeitraum wird eine Woche festgesetzt.

Kundenanliegen, die direkt an das Verkehrsunternehmen gerichtet sind, müssen unverzüglich – zusammen mit einem Antwortbeitrag – an den Landkreis Kelheim weitergeleitet werden. Diese Weiterleitung hat innerhalb einer Woche zu erfolgen. Eine direkte Beantwortung durch das Verkehrsunternehmen ist nicht zulässig.

Der Betreiber der zu vergebenden Verkehrsleistung betreibt weiterhin ein umfassendes Erfassungssystem zur Analyse der geschehenen Unfälle. Bei eigen verursachten Unfällen ist innerhalb von 48 Stunden Kontakt mit dem Geschädigten aufzunehmen und der Schaden der

eigenen Versicherung zu melden. Die weitere Schadensbearbeitung hat zügig, ohne schuldhaftes Verzögern zu erfolgen. Die Schadensakte ist komplett über den gesamten Vorfall anzufertigen, um ggf. gerichtlich verwertet werden zu können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche häufig durch selbst verursachte Schäden auffallen, sind jährlich einmal zu einem Fahrsicherheitstraining einzuladen.

ANLAGE 1


Stadt Mainburg -
vollflexibles KEXI
Zone vollflexibles KEXI (ca. 13 km²)
KEXI-Haltestellen (ca. 120)
Erschlossene Einwohner: ca. 13.000
0
500
1.000 m
MAINBURG
Sandelzhausen

ANLAGE 2

KEXI
TARIF & BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

für das flexible Mobilitätskonzept
im Landkreis Kelheim

gültig ab 01.06.2025

Vorwort

1. Der Tarif enthält
    a. die Beförderungsentgelte und
    b. die Beförderungsbedingungen

   des flexiblen Mobilitätskonzeptes im Landkreis Kelheim für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im flexiblen Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert**.**

§ 3 Tarifstruktur

(1) Für die Preisbildung ist der Tarifraum für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim in Tarifzonen unterteilt (Anlage 2).

(2) Der Fahrpreis richtet sich nach der Tarifzonennummer für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim.

(3) Der Fahrpreis ergibt sich aus der Preistafel für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim (Anlage 1).

(4) Die Betriebszeit für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim ist in Anlage 2 festgelegt.

§ 4 Beförderungsentgelte

(1) Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

(2) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,– € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(3) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag.

Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.

(4) Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz (5).

(6) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

a. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,

b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,

c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

a. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,

b. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,

c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,

d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

e. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

f. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

g. in Fahrzeugen zu rauchen,

h. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- u. Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.

i. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Absatz (1) und (2) bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen (1) bis (4) obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,– € zu zahlen.

(7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

§ 8 Geltungsdauer der Fahrausweise

(1) Einzelfahrscheine gelten für eine Fahrt am Lösungstag.

(2) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate für sechs Einzelfahrten innerhalb der entsprechenden Tarifzone des flexiblen Mobilitätskonzeptes (siehe auch IV Fahrpreisermäßigungen).

(3) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

(1) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.

(2) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Absätzen (1), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden oder ein erhöhter Fahrpreis nach § 13 gefordert werden.

(3) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

(2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Eine Wertmarke ist für die Begleitperson nicht notwendig.

Für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten ist unabhängig von der Mitfahrt einer Begleitperson eine Wertmarke im Ausweis erforderlich. Ohne diese Marke ist die Beförderung von Schwerbehinderten zahlungspflichtig, die Begleitperson wird unentgeltlich befördert.

(3) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der gültige Kinderfahrpreis erhoben.

(4) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, im flexiblen Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen

(1) Im flexiblen Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim gelten ausschließlich die Fahrausweise des flexiblen Mobilitätskonzeptes im Landkreis Kelheim.

(2) Fahrausweise der Bahn (z.B. Bayern-Ticket) oder anderer Verkehrsverbünde werden im flexiblen Mobilitätskonzepte im Landkreis Kelheim nicht anerkannt.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

a. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.

b. eigenmächtig geändert sind,

c. von Nichtberechtigten benutzt werden,

d. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

e. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind

§ 13 Erhöhter Fahrpreis, No-Show/Late-Cancel

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

a. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,

b. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,

c. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder

d. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

e. Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60,– €.

(2) Eine No-Show/Late-Cancel Gebühr in Höhe von 2,– € wird erhoben, wenn ein Fahrgast einen gebuchten KEXI nicht in Anspruch nimmt, oder wenn die Stornierung innerhalb von weniger als 15 Minuten vor Abfahrt erfolgt.

Hat der Fahrgast keine elektronische Zahlung (PayPal/Kreditkarte) in seinem Kundenkonto hinterlegt, wird das Konto gesperrt. Zum Entsperren muss der Fahrgast seine nächste Fahrt telefonisch über die Mobilitätszentrale (Tel. 0800 9999800) buchen, die das Kundenkonto entsperrt und die No-Show/Late-Cancel Gebühr in Höhe von 2,– € zu dem Fahrpreis hinzufügt, den der Fahrgast beim Fahrer zu entrichten hat.

§ 14 Fahrpreiserstattung

(1) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das Gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

III Beförderung von Sachen

§ 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen im Sinne von Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Faltboote, Hunde und Kleintiere besteht nicht. Diese werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

(3) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere

a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,

b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

c. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

(4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

a. die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,

b. die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,

c. für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 16 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

(1) Ein Gepäckstück ist inklusive. Weitere Gepäckstücke können nach Verfügbarkeit transportiert werden und aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.

(2) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen.

(3) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.

(4) Ein mitgeführter Rollstuhl eines Schwerbehinderten, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

(5) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist ausgeschlossen.

§ 17 Fahrräder

(1) Fahrräder werden im flexiblen Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim nicht transportiert.

§ 18 Tiere

(1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(2) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) ist ausgeschlossen.

(3) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(4) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 19 Fundsachen

(1) Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

(2) Verlorengegangene Gegenstände können bei den durchführenden Unternehmen zu den Bürozeiten telefonisch erfragt und ggf. abgeholt werden.

IV Tickets und Fahrpreisermäßigungen

§ 20 Einzelticket

(1) Für die Nutzung des flexiblen Mobilitätskonzeptes im Landkreis Kelheim kann für eine einfache Fahrt ein Einzelticket gelöst werden.

(2) Das Einzelticket ist ausschließlich beim Busfahrer zu lösen.

§ 21 D-Ticket

(1) Die Nutzung des KEXI On-Demand-Verkehrs ist im D-Ticket enthalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Fahrgäste bereits bei der Buchung angeben, im Besitz eines gültigen D-Tickets zu sein und dieses bei Fahrtantritt zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument vorweisen können. Der Name des D-Tickets und des Ausweisdokuments müssen hierbei übereinstimmen.

(2) Für den KEXI On-Demand-Verkehr muss der Fahrgast selbständig in der KEXI App bei der Buchung angeben, dass er ein D-Ticket besitzt. Die Buchung wird dann als kostenlos angezeigt. Auch bei telefonischen Buchungen muss der Fahrgast angeben, dass er ein gültiges D-Ticket für die Fahrt nutzen möchte.

(3) Der Nachweis (D-Ticket und Ausweisdokument) erfolgt beim Fahrpersonal.

(4) Alle Buchungen, die als Einzelticket mit einem entsprechenden Fahrpreis gebucht werden, können nicht mehr im Nachhinein in ein D-Ticket umgewandelt werden. Der Fahrpreis ist in diesem Fall beim Fahrer zu entrichten. Eine nachträgliche Umwandlung beim Fahrpersonal ist nicht möglich.

(5) Das D-Ticket können Fahrgäste an verschiedenen Verkaufsstellen deutschlandweit erwerben.

§ 22 Elektronische Tickets

Das jeweilige Verkehrsunternehmen des KEXI Services bedient sich zur Abwicklung des e-Payment-Services in der KEXI App des Finanzunternehmens LOGPAY Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn (nachfolgend auch „LOGPAY“).
Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch LOGPAY, an welche sämtliche dieser Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LOGPAY ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

Um den e-Payment-Service nutzen zu können, muss sich der Kunde unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte in der KEXI App registrieren:

- Name und vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- gewünschte Zahlart
- Kontoverbindung mit IBAN (im Falle SEPA-Lastschriftverfahren)
- Kreditkartendaten (im Falle Kreditkartenzahlung)

Der Kunde verpflichtet sich, die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten (insbesondere Adresse und Zahlart) bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, ist LOGPAY berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

§ 23 Kinder und Senioren

(1) Für Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie für Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr wird der ermäßigte Tarif gem. Anlage 1 angewendet.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr erfolgt grundsätzlich gem. § 10 Abs. 3 eine unentgeltliche Beförderung.

V Schlussstimmungen

§ 24 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. (5) genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das Landratsamt Kelheim, Stabsstelle S5,

Donaupark 12, 93309 Kelheim zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 25 Haftung

(1) Das durchführende Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 16 Abs. (1) haftet das durchführende Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,– €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 26 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 27 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen in der Fahrtdurchführung durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem durchführenden Unternehmen; insoweit übernimmt das durchführende Unternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

(2) Das durchführende Unternehmen haftet nicht für den Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

KEXI Preistafel

für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim

gültig ab 01.06.2025

Vorbemerkungen

Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim für das jeweilige Betriebsgebiet.

Inhaltsverzeichnis:

1. Ticketpreise
    a. Einzelticket Erwachsener
    b. Einzelticket Kind/Senior
    c. Sechserkarte Erwachsener
    d. Sechserkarte Kind
    e. Monatsticket LAND KEXI
2. Verunreinigungen
3. Fahrpreisbescheinigung

1. Ticketpreise

Betriebsgebiet “Stadt Kelheim”

Ticket			Preise in €	
			Tarifzone 1	Tarifzone 2
a.	**Einzelticket**	**Erwachsener**	**3,00**	**4,00**
b.		**Kind/Senior**	**2,00**	**2,50**

Betriebsgebiet “Stadt Neustadt a.d.Donau”

Ticket			Preise in €	
			Tarifzone 1	Tarifzone 2
a.	**Einzelticket**	**Erwachsener**	**3,00**	**4,00**
b.		**Kind/Senior**	**2,00**	**2,50**

Betriebsgebiet „LAND KEXI“

Ticket			Preise in €	
			Grundpreis (Fällt unabhängig von der Fahrtlänge an)	**Entfernungsaufschlag** (je angefangenem km)
a.	**Einzelticket**	**Erwachsener**	**2,50**	**0,40**
b.		**Kind/Senior**	**2,50**	**0,35**
e.	**LAND KEXI Monatsticket**		**Kind: 299,00 Erwachsener: 349,00**	

Betriebsgebiet “Bad Abbach / Teugn”

Ticket			Preise in €		
			Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3
a.	Einzelticket	Erwachsener	3,00	4,00	5,00
b.		Kind/Senior	2,00	2,50	3,00

Betriebsgebiet “Stadt Mainburg”

Ticket			Preise in €	
			Tarifzone 1	Tarifzone 2
a.	Einzelticket	Erwachsener	3,00	4,00
b.		Kind/Senior	2,00	2,50

2. Verunreinigungen

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens 20,00 € erhoben.

3. Fahrpreisbescheinigung

Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 2,00 €.

KEXI
Tarifzonen & Betriebszeit

für das flexible Mobilitätskonzept
im Landkreis Kelheim

Gültig ab 01.06.2025

Vorbemerkungen

Die Tarifzonen im Tarifraum gelten für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim.

Inhaltsverzeichnis:

Betriebsgebiet „Stadt Kelheim“ (Anlage A)

1. Tarifraum
2. Tarifzonen
3. Betriebszeit

Betriebsgebiet „Stadt Neustadt a.d.Donau“ (Anlage B)

1. Tarifraum
2. Tarifzonen
3. Betriebszeit

Betriebsgebiet „LAND KEXI“ (Anlage C)

1. Tarifraum
2. Tarifzonen
3. Betriebszeit

Betriebsgebiet „Bad Abbach / Teugn“ (Anlage D)

1. Tarifraum
2. Tarifzonen
3. Betriebszeit

Betriebsgebiet „Stadt Mainburg“ (Anlage E)

1. Tarifraum
2. Tarifzonen
3. Betriebszeit

Betriebsgebiet „Stadt Kelheim“ (Anlage A)

1. Tarifraum

Als Tarifraum für das flexible Mobilitätskonzept im Landkreis Kelheim gelten das Stadtgebiet Kelheim mit Kelheimwinzer (ohne Eingemeindungen) und die Haltestelle Saal/Donau, Bahnhof.

2. Tarifzonen

Tarifzone 1:

Die Tarifzone 1 gilt innerhalb des Stadtgebietes Kelheim mit Kelheimwinzer (ohne Eingemeindungen).

Tarifzone 2:

Die Tarifzone 2 gilt für Fahrten zwischen der Tarifzone 1 und der Haltestelle Saal/Donau, Bahnhof.

3. Betriebszeit

Die tägliche Betriebszeit ist (Montag - Samstag) zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr.
Die telefonische Buchung ist (Montag - Samstag) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich.
Die Buchung über die KEXI App ist jederzeit möglich.

Betriebsgebiet „Neustadt a.d.Donau“ (Anlage B)

1. Tarifraum

Der KEXI Tarifraum von Neustadt a.d.Donau umfasst die Stadt Neustadt a.d.Donau sowie sämtliche Ortsteile von Neustadt a.d.Donau und die Haltestelle in Pförring, Marktplatz.

2. Tarifzonen

Tarifzone 1:

Die Tarifzone 1 umfasst das Stadtgebiet von Neustadt a.d.Donau, Mühlhausen, Bad Gögging, Mauern, Heiligenstadt sowie die Raffinerie.

Tarifzone 2:

Die Tarifzone 2 gilt für Fahrten auf der Linie Nord und der Linie Süd im KEXI Neustadt Tarifgebiet.

3. Betriebszeit

Die tägliche Betriebszeit ist

Montag – Samstag: zwischen 05:00 Uhr und 20:00 Uhr

Die telefonische Buchung ist (Montag - Samstag) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich.

Die Buchung über die KEXI App ist jederzeit möglich.

Betriebsgebiet „LAND KEXI“ (Anlage C)

1. Tarifraum

Der Tarifraum für den „LAND KEXI“ erstreckt sich über den gesamten Landkreis Kelheim und zur Haltestelle „Deuerling, Bahnhof“ im Landkreis Regensburg sowie den Haltepunkt „Rohrbach, Bahnhof“ im Landkreis Pfaffenhofen.

Der Tarifraum für den „LAND KEXI“ ist in 11 Cluster aufgeteilt. Innerhalb dieser Cluster gelten die Preise des LAND KEXI.

Folgende Verkehre sind möglich:

a. Von LAND KEXI-Haltestelle (blau) zu Zielhaltestelle (rot) und umgekehrt
b. Fahrten zwischen LAND KEXI-Haltestelle zu LAND KEXI-Haltestelle (blau zu blau)

Folgende Verkehre sind nicht möglich:

c. Von Zielhaltestelle zu Zielhaltestelle (rot zu rot)
d. Clusterübergreifend (von Cluster zu Cluster)

2. Tarifzonen

Im Land KEXI gibt es nur eine Tarifzone

3. Betriebszeit

Die tägliche Betriebszeit (Montag – Samstag) ist Montag – Samstag zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr.
Die telefonische Buchung ist (Montag - Samstag) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich.
Die Buchung über die KEXI App ist jederzeit möglich.

Betriebsgebiet „Bad Abbach / Teugn“ (Anlage D)

1. Tarifraum

Der KEXI Tarifraum von Bad Abbach / Teugn umfasst alle Ortsteile von Bad Abbach sowie die Gemeinde Teugn

2. Tarifzonen

Tarifzone 1:

Fahrten innerhalb Ortsteil Bad Abbach

Tarifzone 2:

Oberndorf, Peising, Lengfeld, Heidfeld, Teugn

Fahrten in Zone 2 und von/nach Zone 1

Tarifzone 3:

Restliche Ortsteile außer Zone 1 und 2

Fahrten in Zone 3 und von/nach Zone 1 / 2

3. Betriebszeit

Die tägliche Betriebszeit (Montag – Samstag)

Montag – Donnerstag zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Freitag zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr.

Samstag zwischen 09:00 Uhr und 23:00 Uhr.

Die telefonische Buchung ist (Montag - Samstag) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich.

Die Buchung über die KEXI App ist jederzeit möglich.

Betriebsgebiet „Stadt Mainburg“ (Anlage E)

1. Tarifraum

Der KEXI Tarifraum von Mainburg umfasst Ortsteile Mainburg und Sandelzhausen und Wambach

2. Tarifzonen

Tarifzone 1:

Die Tarifzone 1 umfasst Fahrten innerhalb des Ortsteils Mainburg.

Tarifzone 2:

Die Tarifzone 2 gilt für Fahrten von und zu einem Haltepunkt der außerhalb von Tarifzone 1 liegt.

3. Betriebszeit

Die tägliche Betriebszeit (Montag – Samstag)

Montag – Donnerstag zwischen 06:00 Uhr und 20:30 Uhr.

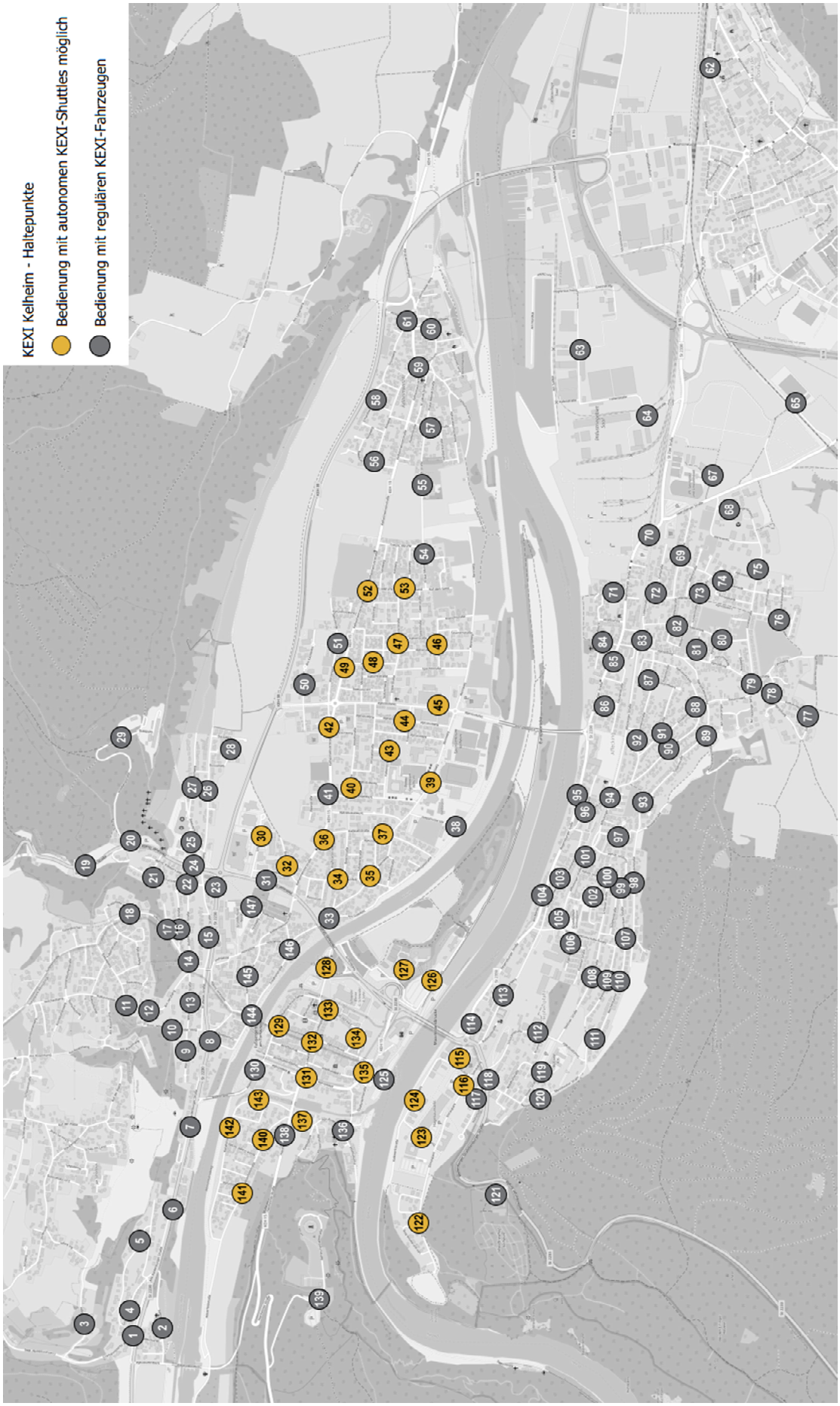
Freitag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Samstag zwischen 09:00 Uhr und 22:00 Uhr.

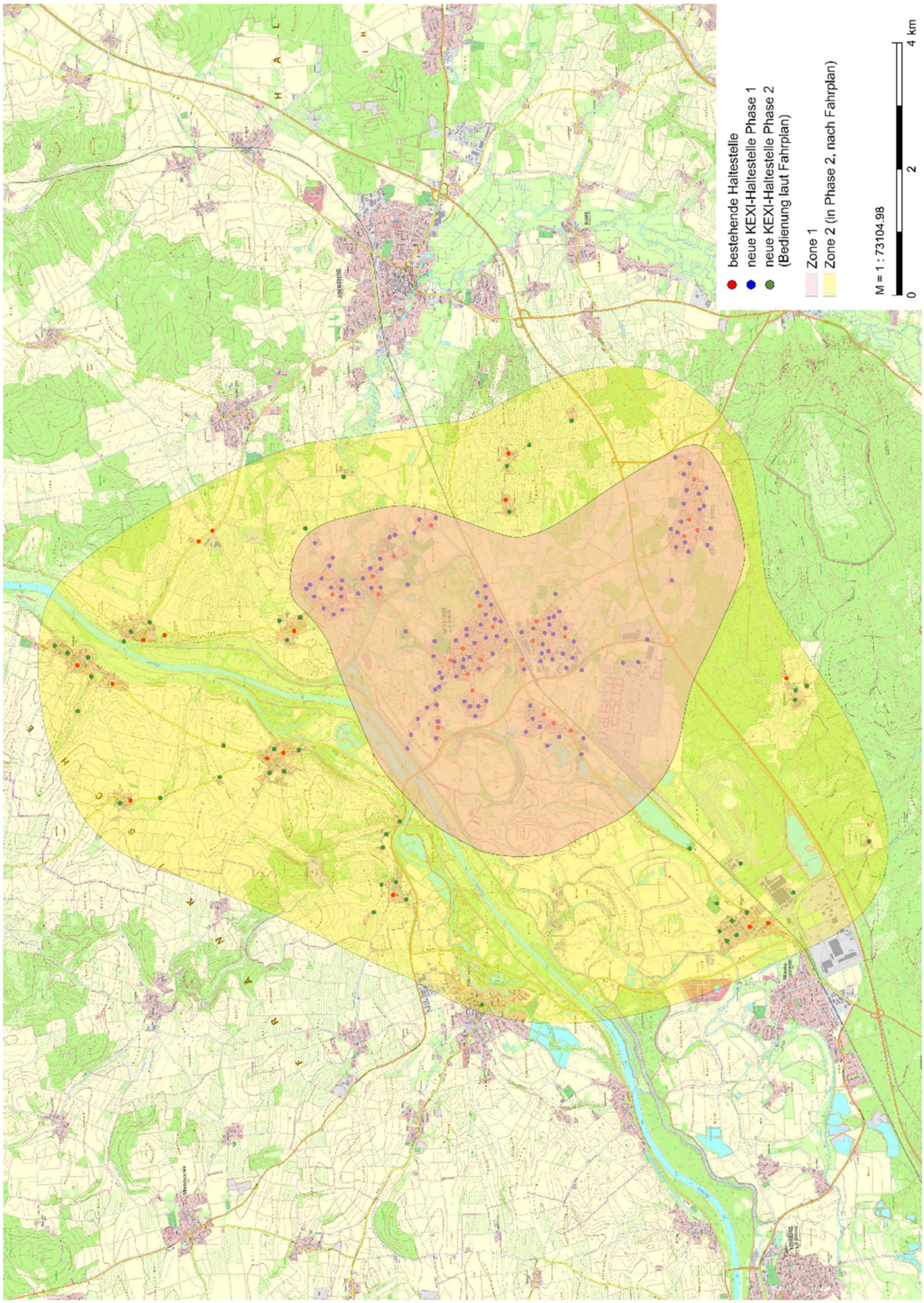
Die telefonische Buchung ist (Montag - Samstag) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich.

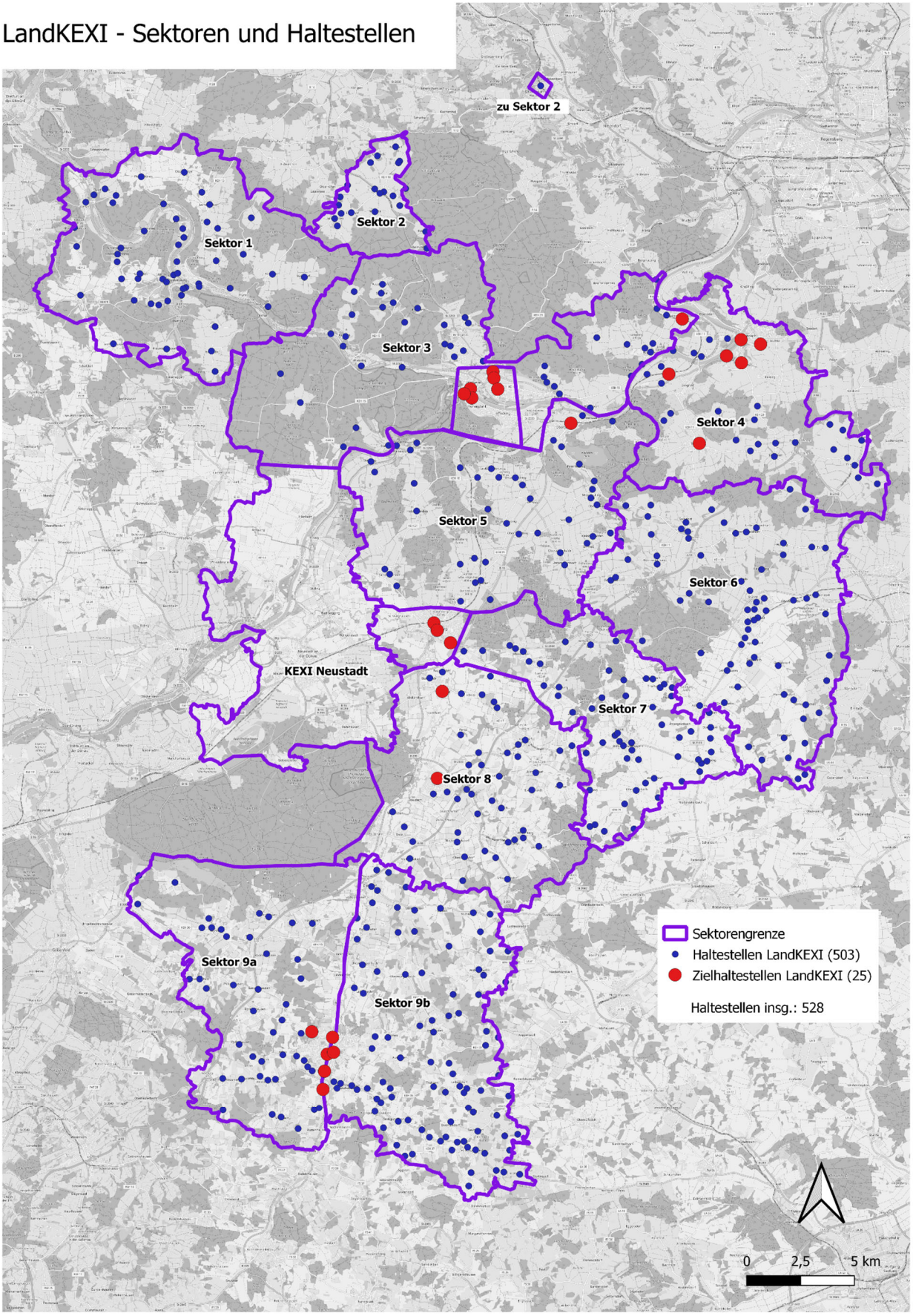
Die Buchung über die KEXI App ist jederzeit möglich.

ANLAGE A

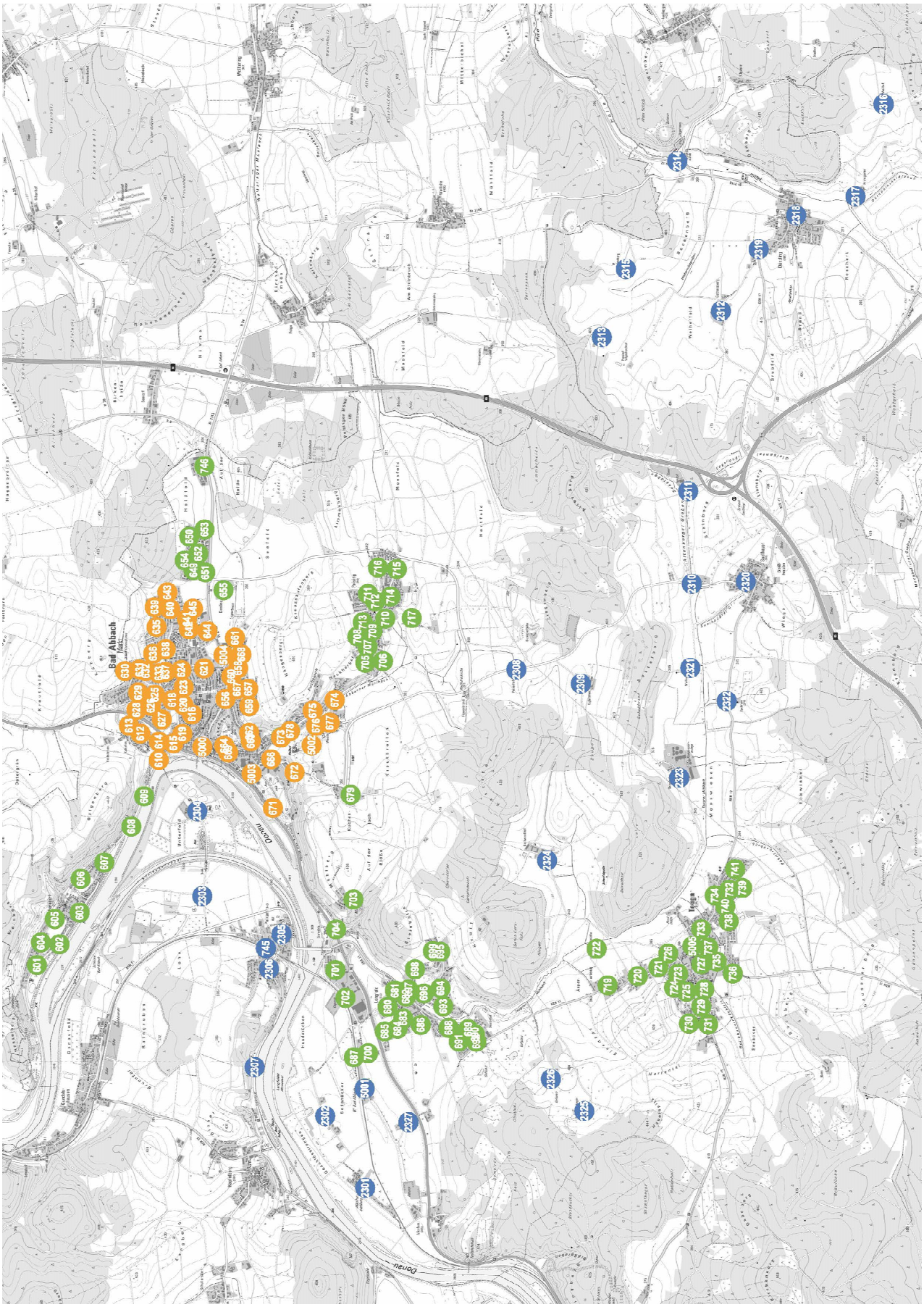

KEXI Kelheim - Haltepunkte
Bedienung mit autonomen KEXI-Shuttles möglich
Bedienung mit regulären KEXI-Fahrzeugen

ANLAGE B

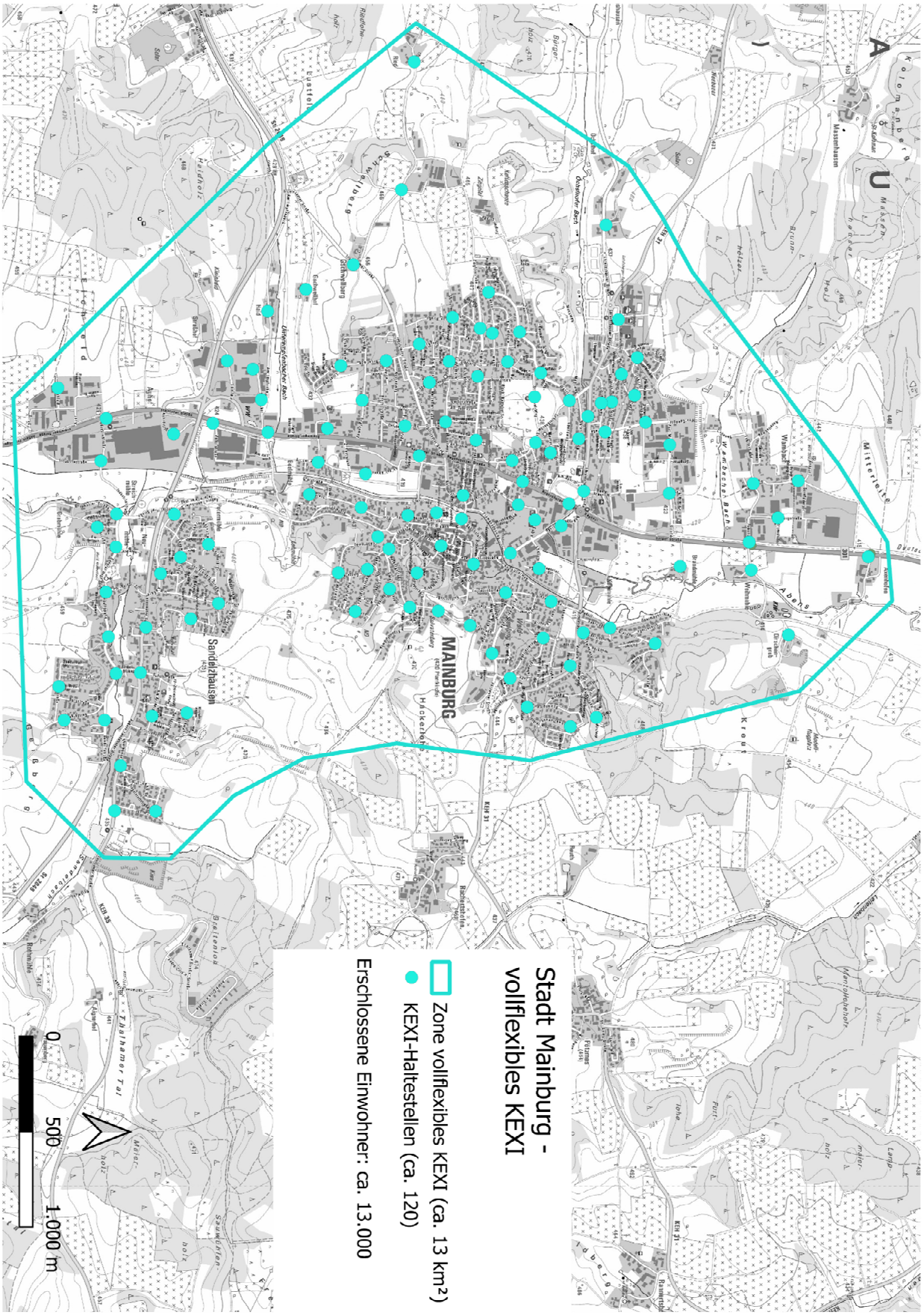

bestehende Haltestelle
neue KEXI-Haltestelle Phase 1
neue KEXI-Haltestelle Phase 2
(Bedienung laut Fahrplan)
Zone 1
Zone 2 (in Phase 2, nach Fahrplan)
M = 1 : 73104.98
0
2
4 km


LandKEXI - Sektoren und Haltestellen
zu Sektor 2
Sektor 1
Sektor 2
Sektor 3
Sektor 4
Sektor 5
Sektor 6
Sektor 7
Sektor 8
Sektor 9a
Sektor 9b
KEXI Neustadt
Sektorengrenze
Haltestellen LandKEXI (503)
Zielhaltestellen LandKEXI (25)
Haltestellen insg.: 528
0
2,5
5 km

ANLAGE D



ANLAGE E


Stadt Mainburg -
vollflexibles KEXI
Zone vollflexibles KEXI (ca. 13 km²)
KEXI-Haltestellen (ca. 120)
Erschlossene Einwohner: ca. 13.000
0
500
1.000 m
MAINBURG
Sandelzhausen